

seille. Die Marseillaiser waren mit dem Regiment der Vizegrafen nicht unzufrieden, denn unter ihnen hatten sich schon Ansätze zu einer kommunipalen Selbstverwaltung entwickeln können, die ihren Ausdruck in einem Konsularregime fanden, das sich seit 1178 fassen läßt⁹⁾. Immer dann, wenn die vizegräfliche Herrschaft durch die ungleich drückendere einer stärkeren Macht ersetzt zu werden drohte, reagierten die Marseillaiser allergisch. Zum erstenmal war es im Jahre 1194 soweit, als die vizegräfliche Familie im Mannesstamme auszusterben im Begriffe war. Am Horizont zeichnete sich ab, daß der Herr von Le Baux durch eine Heirat in die Rechte der Vizegrafen eintreten würde, und in diesem Adligen sah man in Marseille mit Recht nur den Strohmann des Grafen der Provence. Um dieser Bedrohung zu entgehen, drangen die Marseillaiser 1194 gewaltsam in das Kloster Saint-Victor ein, holten den Mönch und erwählten Abt Ronzelin heraus und nahmen ihm den Habit, denn Ronzelin war außer seinem Bruder Gottfried, der aber schon seit 1184 Bischof von Béziers war, das einzige noch lebende männliche Mitglied des regierenden Zweigs der vizegräflichen Familie. Erst einmal in die Welt zurückgekehrt und Vizegraf geworden, heiratete Ronzelin die Erbin des anderen Zweigs der Familie, um alle vizegräflichen Rechte in seiner Hand zu vereinigen. Die Affäre wirbelte Staub auf, auch an der Kurie. Innocenz III. war nicht der Mann, der so mit dem Kirchenrecht umspringen ließ, und 1208 war seine Geduld am Ende. Er überzog Ronzelin mit Verfahren wegen Apostasie, Meineids, Inzests und Vergewaltigung, und als Ronzelin nicht zu Kreuze kroch, ließ er 1209 durch seinen Legaten Exkommunikation und Interdikt verhängen. Die Verhandlungen zogen sich noch bis 1211 hin, aber dann unterwarf sich Ronzelin dem päpstlichen Urteil vom 4. August 1211. Er erlangte die Absolution und blieb auch nominell Vizegraf, aber de facto wurde die Vizegrafschaft liquidiert, denn nicht nur mußte Ronzelin seine vizegräflichen Rechte mit seinen Verwandten teilen, sondern er mußte überdies als Mönch ins Kloster zurück und versprechen, daß er hinsichtlich der ihm zustehenden vizegräflichen Rechte nichts ohne die Zustimmung seines Abtes unternehmen werde. Mit anderen Worten schob sich jetzt an die Stelle der Bedrohung durch den Grafen der Provence die Gefahr, vom Abt von Saint-Victor beherrscht zu werden; denn natürlich würde die Abtei den Vizegrafen bei seinem Tode (der 1216 eintrat) auch beerben. Hiergegen wollten die Marseillaiser mit der Bruderschaft des Hl. Geistes vorgehen. Und seit 1213 haben sie über die Bruderschaft in

⁹⁾ Ebd. 12, 34 ff.